

Regierungsvorlage

**Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz über Auszeichnungen und Gratulationen, LGBl.Nr. 79/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1)“ die Wortfolge „zeigt das Landeswappen; es“ eingefügt.*
2. *Im § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Montfortische rote Banner auf silbernem Schilde“ durch das Wort „Landeswappen“ ersetzt.*
3. *In der Überschrift des § 11 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*
4. *Im § 11 wird nach dem Wort „erforderlichen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.*
5. *Im § 14 Abs. 1 wird am Ende der lit. b das Wort „oder“ durch einen Beistrich und am Ende der lit. c der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt.*

**Artikel II**

Das Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl.Nr. 29/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1987, Nr. 7/1998, Nr. 44/2000, Nr. 23/2001, Nr. 58/2001, Nr. 26/2009 und Nr. 90/2012, wird wie folgt geändert:

*Im § 4 Abs. 2 lit. b wird das Wort „sensible“ durch die Wortfolge „besondere Kategorien personenbezogener“ ersetzt und nach dem Wort „Daten“ der Ausdruck „nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.*

**Artikel III**

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004, Nr. 37/2007, Nr. 53/2007, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014 und Nr. 6/2018, wird wie folgt geändert:

*Im § 39 Abs. 2 lit. b wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

**Artikel IV**

Das Gemeindevahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 16/2004, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014 und Nr. 7/2018, wird wie folgt geändert:

*Im § 31 Abs. 2 lit. b wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

## Artikel V

Das Landes-Datenschutzgesetz, LGBl.Nr. 19/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 lautet:

### „§ 1 Geltungsbereich“

2. Im § 1 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 – bleiben unberührt.“

3. Im nunmehrigen § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „regelt die Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien“ durch die Wortfolge „gilt für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen; § 3 Abs. 2 gilt auch für den Bereich der automatisierten Verarbeitung solcher personenbezogener Daten. Dieses Gesetz gilt nicht“ ersetzt und entfällt das Wort „nicht“.

4. Der § 2 entfällt; die bisherigen §§ 3 und 4 werden als §§ 2 und 3 bezeichnet.

5. Im nunmehrigen § 2 entfällt der Abs. 2; beim verbleibenden Absatz entfällt die Bezeichnung als Abs. 1.

6. Im nunmehrigen § 2 wird der Ausdruck „§ 4 des Datenschutzgesetzes 2000“ durch den Ausdruck „Art. 4 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

7. Der nunmehrige § 3 lautet:

### „§ 3 Anwendung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes

(1) Für die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht unverzüglich erfolgen kann, sowie für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen gilt § 4 Abs. 2 und 3 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.

(2) Für den Datenschutzbeauftragten gilt § 5 Abs. 1 bis 3 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.

(3) Für das Datengeheimnis gilt § 6 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.

(4) Für die Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken gelten die §§ 7 bis 10 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.

(5) Die Datenschutzbehörde nach § 18 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes ist Aufsichts- und Strafbehörde; im Hinblick auf ihre Befugnisse gilt § 22 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.

(6) Für Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, einschließlich des Rechts der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 30 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.“

8. Die §§ 5 und 6 entfallen.

## Artikel VI

Das Landes-Umweltinformationsgesetz, LGBl.Nr. 56/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. 97/2016, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck „des Datenschutzgesetzes 2000 oder des Landes-Datenschutzgesetzes“ durch den Ausdruck „der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

## **Artikel VII**

Das Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl.Nr. 13/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. 48/2015, wird wie folgt geändert:

*In den §§ 9 Abs. 2 lit. e und 11 Abs. 2 lit. e wird jeweils der Ausdruck „des Datenschutzgesetzes 2000“ durch den Ausdruck „der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.*

## **Artikel VIII**

Das Statistikgesetz, LGBl.Nr. 23/2011, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 lit. c wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.*
- 2. Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „ist ein allfälliger direkter Personenbezug zu verschlüsseln“ durch die Wortfolge „sind die personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren“ ersetzt.*
- 3. Im § 6 Abs. 4 wird das Wort „Dienstleister“ durch das Wort „Auftragsverarbeiter“ und der Ausdruck „des Datenschutzgesetzes 2000“ durch den Ausdruck „der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.*
- 4. Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sie in der Art anonymisiert sind, dass“.*
- 5. Im § 7 Abs. 2 lit. d wird das Wort „direkt“ durch die Wortfolge „nicht pseudonymisierten“ und der Ausdruck „§ 46 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes“ ersetzt.*

## **Artikel IX**

Das Archivgesetz, LGBl.Nr. 1/2016, wird wie folgt geändert:

*Im § 6 Abs. 3 wird in der lit. a der Ausdruck „dem Datenschutzgesetz 2000“ durch den Ausdruck „der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679“ ersetzt und in der lit. b vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

## **Artikel X**

Das Landesbedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 40/1993, Nr. 22/1994, Nr. 27/1994, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 4/1997, Nr. 58/1997, Nr. 64/1997, Nr. 5/1998, Nr. 25/1998, Nr. 19/1999, Nr. 49/2000, Nr. 14/2001, Nr. 58/2001, Nr. 21/2002, Nr. 52/2002, Nr. 26/2003, Nr. 17/2005, Nr. 38/2007, Nr. 1/2008, Nr. 23/2009, Nr. 36/2009, Nr. 67/2010, Nr. 12/2011, Nr. 25/2011, Nr. 31/2012, Nr. 36/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 50/2015 und Nr. 35/2017, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift der §§ 82b und 119a wird jeweils das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.*
- 2. Im § 82b Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Dienstbehörde auf Verlangen“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*
- 3. Im § 82b Abs. 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*
- 4. Im § 82d Abs. 3 nach der Wortfolge „des Ruhebezugskontos maßgebenden“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*
- 5. Im § 83 Abs. 4 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*
- 6. Im § 119a Abs. 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.*
- 7. Der § 119a Abs. 3 entfällt.*
- 8. Im § 120 wird im Verweis „§ 16a – Verwendung personenbezogener Daten“ das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.*

## **Artikel XI**

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007, Nr. 24/2009, Nr. 36/2009, Nr. 68/2010, Nr. 11/2011, Nr. 25/2011, Nr. 36/2011, Nr. 30/2012, Nr. 35/2013, Nr. 44/2013, Nr. 49/2015 und Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 9 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 eingefügt:*

„(2) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung nach Abs. 1 erster Satz ist eine Strafregisterauskunft nach § 9 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen; bei einer in Aussicht genommenen Verwendung im Bereich der Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich eine Strafregisterauskunft nach § 9a des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen.“

2. *In der Überschrift des § 16a wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.*

3. *Im § 16a Abs. 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.*

4. *Der § 16a Abs. 3 entfällt.*

## **Artikel XII**

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, Nr. 22/2009, Nr. 36/2009, Nr. 66/2010, Nr. 25/2011, Nr. 33/2012, Nr. 38/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 52/2015 und Nr. 36/2017, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift der §§ 85b und 122a wird jeweils das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.*

2. *Im § 85b Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Dienstbehörde auf Verlangen“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*

3. *Im § 85b Abs. 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

4. *Im § 85d Abs. 3 wird nach der Wortfolge „des Ruhebezugskontos maßgebenden“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

5. *Im § 86 Abs. 4 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

6. *Im § 122a Abs. 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.*

7. *Der § 122a Abs. 3 entfällt.*

8. *Im § 123 wird im Verweis „§ 13a – Verwendung personenbezogener Daten“ das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.*

## **Artikel XIII**

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012, Nr. 37/2013, Nr. 44/2013, Nr. 51/2015 und Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 eingefügt:*

„(2) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung nach Abs. 1 erster Satz ist eine Strafregisterauskunft nach § 9 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen; bei einer in Aussicht genommenen Verwendung im Bereich der Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich eine Strafregisterauskunft nach § 9a des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen.“

2. *In der Überschrift des § 13a wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.*

3. *Im § 13a Abs. 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.*

4. *Der § 13a Abs. 3 entfällt.*

#### **Artikel XIV**

Das Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 1/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1994, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 61/2013, Nr. 121/2015 und Nr. 70/2016, wird wie folgt geändert:

*Im § 8 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „der Behörde auf Verlangen die“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

#### **Artikel XV**

Das Wettengesetz, LGBl.Nr. 18/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 1/2008, Nr. 9/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 46/2017, wird wie folgt geändert:

*1. In der Überschrift des § 14a wird das Wort „Verwenden“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.*

*2. Im § 14a Abs. 1 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.*

*3. Im § 14a Abs. 3 wird nach der Wortfolge „der Landesregierung die“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

*4. Im § 14a Abs. 4 wird nach dem Wort „informieren“ ein Beistrich und die Wortfolge „soweit diese Daten zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Gemeinden im Rahmen des Abgabenrechts erforderlich sind“ eingefügt.*

*5. Im § 15 Abs. 5 wird vor der Wortfolge „Daten für unverhältnismäßig hält“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

*6. Im § 15 Abs. 6 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wortfolge „betroffenen Personen“ ersetzt.*

#### **Artikel XVI**

Das Wohnbauförderungsgesetz, LGBl.Nr. 31/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 27/1992, Nr. 21/1993, Nr. 49/1996, Nr. 2/2002, Nr. 9/2006, Nr. 1/2008, Nr. 25/2011, Nr. 17/2015, Nr. 78/2017 und Nr. 13/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 19 Abs. 5 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

*2. In der Überschrift der §§ 19a und 19b wird jeweils das Wort „Datenverwendung“ durch die Wortfolge „Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.*

*3. Im § 19a Abs. 1 wird vor der Wortfolge „Daten von Förderungswerbern“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*

*4. Im § 19a Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Daten auch von Bevollmächtigten“, vor der Wortfolge „Daten auch von Haushaltsmitgliedern“ sowie vor der Wortfolge „Daten auch von Personalschuldnern“ jeweils das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

*5. Im § 19a Abs. 3 wird vor der Wortfolge „Daten vom Förderungswerber“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*

*6. Im § 19a Abs. 4 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

*7. Der § 19a Abs. 5 entfällt.*

*8. Im § 19b Abs. 2 entfällt die Wortfolge „zu erfassen und“, wird die Wortfolge „können die Wohnungswerberverwaltung auch in Form eines Informationsverbundsystems einrichten“ durch die Wortfolge „sind ermächtigt, die erfassten personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten“ und die Wortfolge „sind die Gemeinden Auftraggeber“ durch die Wortfolge „nimmt jede Gemeinde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ergebenden Pflichten im Hinblick auf die von ihr erfassten personenbezogenen Daten wahr, insbesondere was die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Personen betrifft“ ersetzt sowie entfällt der letzte Satz.*

*9. Im § 19b Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 19a lit. a bis f“ durch den Ausdruck „§ 19a Abs. 1 lit. a bis f“ und der Ausdruck „§ 19a lit. a und b“ durch den Ausdruck „§ 19a Abs. 1 lit. a und b“ ersetzt.*

10. Der § 19b Abs. 5 lautet:

„(5) Die Organe der Gemeinden sind bei der Vergabe geförderter Wohnungen (Abs. 1) berechtigt, soweit dies zur Erstellung des Mietvertrags erforderlich ist, die in § 19a Abs. 1 lit. a, b und e genannten Daten an die zuständige gemeinnützige Bauvereinigung zu übermitteln.“

#### **Artikel XVII**

Das Spitalgesetz, LGBl.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2006, Nr. 67/2008, Nr. 63/2010, Nr. 7/2011, Nr. 27/2011, Nr. 8/2013, Nr. 14/2013, Nr. 44/2013, Nr. 46/2013, Nr. 10/2015 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 48 Abs. 9 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt und die Wortfolge „indirekt personenbezogen“ durch die Wortfolge „pseudonymisiert“ ersetzt.

2. Im § 48 Abs. 11 wird jeweils die Wortfolge „Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung“, „Speicherung und Aufbewahrung“ und „Speicherung, Verarbeitung oder Aufbewahrung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

#### **Artikel XVIII**

Das Mindestsicherungsgesetz, LGBl.Nr. 64/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 34/2012, Nr. 44/2013, Nr. 118/2015, Nr. 37/2017 und Nr. 17/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 3 und 5 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form eingefügt.

2. In der Überschrift des § 42 wird das Wort „Verwenden“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt und vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

3. Im § 42 Abs. 1 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt und das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

4. Im § 42 Abs. 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und die letzten beiden Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

„In diesem Fall nimmt die Landesregierung, sofern nichts anderes vereinbart ist, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ergebenden Pflichten wahr, insbesondere was die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Personen betrifft.“

5. Im § 42 Abs. 3 wird das Wort „verwendeten“ durch die Wortfolge „verarbeiteten personenbezogenen“ ersetzt und vor der Wortfolge „Daten unabdingbare Voraussetzung“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

6. Der § 42 Abs. 4 und 5 entfällt.

#### **Artikel XIX**

Das Chancengesetz, LGBl.Nr. 30/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 63/2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 12 lautet:

„§ 12

#### **Verarbeiten von personenbezogenen Daten“**

2. Im § 12 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs. 5 wird das Wort „verwendeten“ durch die Wortfolge „verarbeiteten personenbezogenen“ ersetzt.

4. Der § 12 Abs. 6 und 7 entfällt.

#### **Artikel XX**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „richtet sich nach“ durch die Wortfolge „ist in“ ersetzt und wird nach dem Ausdruck „§ 34 Abs. 4“ die Wortfolge „in gleicher Weise zu regeln“ eingefügt.

2. *In der Überschrift der §§ 40 und 41 wird jeweils das Wort „Datenverwendung“ durch die Wortfolge „Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.*
3. *Im § 40 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt und jeweils das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.*
4. *Im § 40 Abs. 3 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.*
5. *Im § 40 Abs. 4 wird im Einleitungssatz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.*
6. *Im § 40 Abs. 4 lit. b wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*
7. *Im § 40 Abs. 4 lit. c wird vor dem Ausdruck „Daten gemäß lit. b“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*
8. *Im § 40 Abs. 4 lit. d wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*
9. *Der § 40 Abs. 5 entfällt.*
10. *Im § 41 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „weiterverwenden“ durch das Wort „weiterverarbeiten“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.*
11. *Im § 41 Abs. 5 wird jeweils das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.*
12. *Der § 41 Abs. 6 entfällt.*

#### **Artikel XXI**

Das Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz, LGBl.Nr. 30/2013, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift des § 6 wird das Wort „Verwenden“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.*
2. *Im § 6 Abs. 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*
3. *Im § 6 Abs. 3 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*
4. *Der § 6 Abs. 5 und 6 entfällt.*

#### **Artikel XXII**

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 40/2011, Nr. 74/2012, Nr. 44/2013, Nr. 18/2015 und Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

- Im § 34a Abs. 5 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

#### **Artikel XXIII**

Das Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz, LGBl.Nr. 44/2004, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift des § 10 wird vor dem Wort „Daten“ die Wortfolge „Verarbeitung personenbezogener“ eingefügt.*
2. *Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „Übermittlung von Daten“ durch die Wortfolge „Übermittlung von personenbezogenen Daten“ ersetzt.*

#### **Artikel XXIV**

Das Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 26/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013 und Nr. 37/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

*„Eine Übernahme der Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 lit. b kommt nicht in Betracht, wenn der Tierhalter im letzten Jahr wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Tierschutzgesetzes bestraft worden ist.“*

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Übermittlung von Daten an den Tiergesundheitsfonds ist zulässig, soweit dies für die Übernahme der Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 erforderlich ist. Die Bezirkshauptmannschaften sind verpflichtet, dem Tiergesundheitsfonds auf Verlangen die personenbezogenen Daten über eine Bestrafung wegen einer Übertretung des Tierschutzgesetzes zu übermitteln, soweit diese Daten für eine Überprüfung nach Abs. 2 letzter Satz erforderlich sind.“

#### **Artikel XXV**

Das Tierzuchtgesetz, LGBl.Nr. 1/2009, in der Fassung LGBl.Nr. 12/2010, Nr. 44/2013 und Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

*Im § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „sachlich gerechtfertigtes“ durch das Wort „öffentliches“ ersetzt.*

#### **Artikel XXVI**

Das Pflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 58/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2007, Nr. 62/2012, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016 und Nr. 70/2016, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Verwenden“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.*
- 2. Im § 18 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Daten über“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*
- 3. Im § 18 Abs. 3 wird der Ausdruck „Europäischen Kommission“ durch den Ausdruck „Europäische Kommission“ ersetzt.*

#### **Artikel XXVII**

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016 und Nr. 70/2016, wird wie folgt geändert:

*Im § 61 Abs. 3 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

#### **Artikel XXVIII**

Das Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000, Nr. 38/2001, Nr. 22/2003, Nr. 17/2005, Nr. 31/2006, Nr. 12/2008, Nr. 6/2010, Nr. 1/2011, Nr. 56/2011, Nr. 15/2013, Nr. 44/2013, Nr. 31/2014, Nr. 56/2016 und Nr. 2/2017, wird wie folgt geändert:

*Im § 221 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.*

#### **Artikel XXIX**

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 21/2004, Nr. 1/2008, Nr. 44/2009, Nr. 25/2011, Nr. 73/2012, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 57/2016 und Nr. 58/2017, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift des § 10 wird das Wort „Verwenden“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt und vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*
- 2. Im § 10 Abs. 1 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.*
- 3. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ das Wort „gesetzlich“ eingefügt.*
- 4. Im § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „Zustimmung des Betroffenen“ durch die Wortfolge „Einwilligung der betroffenen Person“ ersetzt.*

### **Artikel XXX**

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift des 8. Abschnittes und des § 49a wird das Wort „Datenverwendung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.*
- 2. Im § 49a Abs. 1 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.*

### **Artikel XXXI**

Das Bauproduktegesetz, LGBl.Nr. 3/2014, wird wie folgt geändert:

*In der Überschrift des § 26 wird das Wort „Verwenden“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.*

## Bericht

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Bislang bildet die Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-RL) die Basis für die meisten landesgesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz; diese sind:

- das Landes-Datenschutzgesetz; dieses gilt im Wesentlichen für personenbezogene manuelle Dateien, wobei vielfach „nur“ das Datenschutzgesetz 2000 (des Bundes) für sinngemäß anwendbar erklärt wird, und
- zahlreiche datenschutzrechtliche Bestimmungen in Materiengesetzen (meist in Form einer Bestimmung über des „Verwenden von Daten“ wie etwa im Mindestsicherungsgesetz oder im Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Mit der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), die am 25. Mai 2016 in Kraft getreten ist und ab 25. Mai 2018 zur Anwendung kommt, tritt insoweit ein Systemwechsel ein, als die Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und ihr Inhalt innerstaatlich nicht wiedergegeben werden darf (Transformationsverbot); vielmehr dürfen innerstaatlich nur Regelungen getroffen werden, die der Durchführung der Verordnung dienen oder die in der Verordnung enthaltene Öffnungsklauseln ausschöpfen.

Der Bund hat im Juli das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 erlassen (BGBl. I Nr. 120/2017), mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird; dieses heißt künftig Datenschutzgesetz. Danach bleibt die zwischen Bund und Ländern geteilte Gesetzgebungskompetenz unverändert (s. die §§ 2 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes). Das Gesetz tritt am 28. Mai 2018 in Kraft. Geplante Änderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Materiengesetzen sind dagegen noch nicht bekannt.

Bei den auf Landesebene zu treffenden Regelungen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Datenschutz-Grundverordnung sieht zahlreiche Rechte von Personen vor, die von Datenverarbeitungen betroffen sind (Betroffenenrechte – s. Art. 13ff DSGVO). Insbesondere ist in diesem Zusammenhang das Recht auf Löschung hervorzuheben, sobald die Daten für den Zweck, für den sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17). Weiters normiert die Datenschutz-Grundverordnung die Pflicht des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, geeignete organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen (Art. 24f). Diese Rechte bzw. Pflichten ergeben sich unmittelbar aus der DSGVO und müssen bzw. dürfen innerstaatlich grundsätzlich nicht „umgesetzt“ oder konkretisiert werden (Transformationsverbot). Dem wird im Landesbedienstetengesetz 1988 (Artikel X, § 119a), im Landesbedienstetengesetz 2000 (Artikel XI, § 16a), im Gemeindebedienstetengesetz 1988 (Artikel XII, § 122a), im Gemeindeangestelltengesetz 2005 (Artikel XIII, § 13a), im Wohnbauförderungsgesetz (Artikel XVI, §§ 19a und 19b), im Mindestsicherungsgesetz (Artikel XVIII, § 42), im Chancengesetz (Artikel XIX, § 12), im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Artikel XX, §§ 37, 40 und 41) und im Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz (Artikel XXI, § 6) Rechnung getragen.
- Da die Datenschutz-Grundverordnung datenschutzrechtliche Begriffsdefinitionen enthält (Art. 4 DSGVO), sind Begriffsdefinitionen in Landesgesetzen oder durch den Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 künftig nicht mehr möglich; vielmehr muss eine Anpassung an die Terminologie der DSGVO erfolgen. Dies sind insbesondere:

<b>Datenschutzgesetz 2000</b>	<b>DSGVO</b>
„Daten“ (§ 4 Z. 1)	„personenbezogene Daten“ (Art. 4 Z. 1)
„Betroffener“ (§ 4 Z. 3)	„betroffene Person“
„Auftraggeber“ (§ 4 Z. 4)	„Verantwortlicher“ (Art. 4 Z. 7)
„Dienstleister“ (§ 4 Z. 5)	„Auftragsverarbeiter“ (Art. 4 Z. 8)
„Datenanwendung“ (§ 4 Z. 7)	„Datenverarbeitung“
„Verwenden von Daten“ (§ 4 Z. 8)	„Verarbeitung“ (Art. 4 Z. 2)
„Informationsverbundsystem“ (§ 4 Z. 13)	„gemeinsame Verarbeitung“ (Art. 26)
„Zustimmung“ (§ 4 Z. 14)	„Einwilligung“ (Art. 4 Z.11)

Entsprechende Änderungen sind in allen Gesetzen vorgesehen, die mit der vorliegenden Sammelnovelle geändert werden sollen. Soweit dem Begriff „Daten“ nicht das Wort „personenbezogene“ vorangestellt wird, handelt es sich nicht oder nicht ausschließlich um personenbezogene Daten; wird der Begriff „Betroffene“ nicht durch den Begriff „betroffene Person“ ersetzt, so sind nicht – wie in der Datenschutz-Grundverordnung – nur natürliche, sondern auch juristische Personen gemeint.

- „Informationsverbundsysteme“ und „Betreiber“, wie sie bisher in § 50 DSGVO 2000, im Wohnbauförderungsgesetz oder im Mindestsicherungsgesetz geregelt sind, sind in der DSGVO nicht vorgesehen. Dagegen besteht eine Regelung für den Fall, dass Daten von mehreren Verantwortlichen gemeinsam verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO). Dies soll im Wohnbauförderungsgesetz (Artikel XVI, § 19b) und im Mindestsicherungsgesetz (Artikel XVIII, § 42) berücksichtigt werden.
- Die Datenschutz-Grundverordnung sieht so genannte „Datenschutzbeauftragte“ vor (Art. 37 ff), deren Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht innerstaatlich sicherzustellen ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen stellen – unabhängig davon, ob sich die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten auf manuelle oder automationsunterstützt verarbeitete Daten bezieht – organisationsrechtliche Regelungen dar. Daher sind im Landes-Datenschutzgesetz entsprechende Regelungen, insbesondere für den Datenschutzbeauftragten des Landes und die Datenschutzbeauftragten der Gemeinden, vorgesehen (Artikel V, § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1).
- Nach der Datenschutz-Grundverordnung hat jeder Mitgliedstaat vorzusehen, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung der Verordnung zuständig sind (Aufsichtsbehörde – Art. 51). Nachdem in Angelegenheiten des Datenschutzes betreffend die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten bereits derzeit die Datenschutzbehörde (des Bundes) zuständig ist, soll sie künftig auch Aufsichtsbehörde (und Strafbehörde) nach der Datenschutz-Grundverordnung sein. Dafür bedarf es der Zustimmung des Bundes nach Art. 97 Abs. 2 B-VG (s. auch Punkt 6). Dies wird im Landes-Datenschutzgesetz gesetzlich verankert (Artikel V, § 3 Abs. 5). Die Bestimmung ist nach Art. 51 Abs. 4 DSGVO bis spätestens 25. Mai 2018 der Europäischen Kommission mitzuteilen.
- Die DSGVO sieht das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf (Art. 78f) sowie Regelungen über Haftung und Schadenersatz (Art. 82) vor. Diese Bestimmungen müssen innerstaatlich durchgeführt werden (etwa Zuständigkeiten, Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren oder Gerichtszuständigkeit betreffend Haftung und Schadenersatz). Dies wird im Landes-Datenschutzgesetz im Hinblick auf Angelegenheiten des Datenschutzes betreffend die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Verweis auf das Datenschutzgesetz verankert (Artikel V, § 3 Abs. 6). Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bedarf dieser Verweis der Zustimmung des Bundes nach Art. 131 Abs. 5 B-VG (s. auch Punkt 6).
- Nachdem sich die materiellen Bestimmungen zum Datenschutz nunmehr aus der Datenschutz-Grundverordnung – und nicht mehr dem Datenschutzgesetz (2000) oder dem Landes-Datenschutzgesetz – ergeben, sind Verweise im Landes-Umweltinformationsgesetz und im Landes-Geodateninfrastrukturgesetz richtig zu stellen (Artikel VI, § 6 und Artikel VII, §§ 9 und 11).
- Im Datenschutzgesetz (des Bundes) sind für automationsunterstützt verarbeitete Daten – unter Berücksichtigung der Art. 10 und 23 der Datenschutz-Grundverordnung – spezielle Bestimmungen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen bzw. für den Fall vorgesehen, dass es aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen angezeigt ist, personenbezogene Daten nicht unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen (§ 4 Abs. 2 und 3). Auch im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke finden sich – Art. 6 Abs. 2 DSGVO folgend – spezielle Bestimmungen (§§ 7 bis 10). Im Landes-Datenschutzgesetz sollen für manuelle Dateien dementsprechende Bestimmungen vorgesehen werden (Artikel V, § 3 Abs. 1 und 4).

1.2. Darüber hinaus enthält der Entwurf folgende (kleine) Änderungen, die primär anderen Zielen als jenem der Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung bzw. der Ausschöpfung ihrer Öffnungsklauseln dienen:

- Im Landes-Datenschutzgesetz soll im Hinblick auf manuelle personenbezogene Dateien – wie im Datenschutzgesetz im Hinblick auf automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten – eine Verschwiegenheitspflicht des Verantwortlichen, der Auftragsverarbeiter und ihrer Mitarbeiter vorgesehen werden, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung besteht (Artikel V, § 3 Abs. 3).

- Im Wohnbauförderungsgesetz (Artikel XVI, § 19b Abs. 5) wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Gemeinden bei der Vergabe geförderter Wohnungen bestimmte Daten an die zuständige gemeinnützige Bauvereinigung für die Erstellung des Mietvertrags übermitteln können.
- Im Tiergesundheitsfondsgesetz (Artikel XXIV, § 12 Abs. 2 und 3) wird vorgesehen, dass eine Kostenübernahme durch den Tierschutzfonds im Fall der Bestrafung des Tierhalters nach dem Tierschutzgesetz nur eingeschränkt in Betracht kommt; weiters wird eine gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Kostenübernahme geschaffen.
- Sowohl im Landesbedienstetengesetz 2000 (Artikel XI, § 9) als auch im Gemeindeangestelltengesetz 2005 (Artikel XIII, § 5) soll eine gesetzliche Grundlage für die Einholung von Strafregisterauskünften nach § 9a des Strafregistergesetzes 1968 (Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern) geschaffen werden. Künftig sind solche Strafregisterauskünfte einzuholen, wenn Personen, deren Verwendung im Bereich der Betreuung, Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen in Aussicht genommen wird, in den Landes- oder Gemeindedienst aufgenommen werden sollen. Dadurch können (einschlägig) vorbestrafte Personen möglichst frühzeitig aus dem Aufnahmeverfahren ausgeschieden werden.
- Im Gesetz über Auszeichnungen und Gratulationen und im Wohnbauförderungsgesetz werden Begriffe vereinheitlicht (Artikel I, § 5 Abs. 1 bis 3) und legistische Versehen bereinigt (Artikel I, § 14 Abs. 1 und Artikel XVI, § 19b Abs. 3).

## **2. Kompetenzen:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich weitgehend auf Artikel 15 Abs. 1 B-VG. Darüber hinaus haben die Änderungen des Landesbedienstetengesetzes 1988, des Landesbedienstetengesetzes 2000, des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 und des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 in Art. 21 Abs. 1 B-VG ihre kompetenzrechtliche Grundlage, jene des Spitalgesetzes in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG, jene des Mindestsicherungsgesetzes in Art. 15 Abs. 6 B-VG, jene des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und 15 Abs. 6 B-VG und jene des Land- und Forstarbeitsgesetzes in Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

## **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Der vorliegende Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen; diese ergeben sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung. So sind etwa mit der Einrichtung des verpflichtend vorgesehenen Datenschutzbeauftragten deutliche Mehrkosten für Land und Gemeinden verbunden. (Auf Landesebene wird etwa mit einem zusätzlich notwendigen VZÄ gerechnet.) Die landesgesetzlich vorgesehene Weisungsfreistellung und Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten ist aber kostenneutral.

## **4. EU-Recht:**

Wie bereits unter Punkt 1.1. dargelegt, dient der vorliegende Entwurf im Wesentlichen der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), bzw. der Ausschöpfung der darin enthaltenen Öffnungsklauseln.

## **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat grundsätzlich keinerlei Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche. Die Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes sind entweder rein terminologischer Natur oder durch das Transformationsverbot bedingt (Näheres dazu siehe unter Punkt 1.1.). Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen. Die verbesserten Zugriffsmöglichkeiten auf Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen.

## **6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Wie bereits in Punkt 1.1. näher dargelegt, ist im Landes-Datenschutzgesetz (Artikel V, § 3 Abs. 5 und 6) einerseits die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde (des Bundes) als Aufsichts- und Strafbehörde und andererseits jene des Bundesverwaltungsgerichtes als Beschwerdeinstanz vorgesehen. Der Gesetzesbeschluss des Landtages bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2

und Art. 131 Abs. 5 B-VG. Im Begutachtungsverfahren wurde signalisiert, dass mit der Zustimmung der Bundesregierung gerechnet werden kann.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zur Änderung des Gesetzes über Auszeichnungen und Gratulationen (Artikel I):**

#### **Zu Z. 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 und 3):**

Nachdem alle drei Landesauszeichnungen (Ehrenzeichen, Verdienstzeichen und Montfortorden) das Landeswappen zeigen, soll dies auch im Gesetz – einheitlich – zum Ausdruck kommen.

#### **Zu Z. 3 und 4 (§ 11):**

Es soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen; der Begriff „verwenden“ soll demnach durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmung ist damit nicht verbunden. Weiters soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der DSGVO handelt (Art. 4 Z. 1).

#### **Zu Z. 5 (§ 14 Abs. 1 lit. b und c):**

Es wird ein legistisches Versehen bereinigt.

### **Zur Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt (Artikel II):**

Der DSGVO ist der Begriff „sensible Daten“ fremd. Er soll daher durch den Begriff „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ ersetzt werden (s. Art. 9 DSGVO); im konkreten Fall wird es sich dabei etwa um Gesundheitsdaten (s. Art. 4 Z. 15 DSGVO) handeln.

### **Zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Artikel III):**

Es soll klargestellt werden, dass es sich hierbei um personenbezogene Daten i.S. der Datenschutz-Grundverordnung handelt (Art. 4 Z. 1).

### **Zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes (Artikel IV):**

Es soll klargestellt werden, dass es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung handelt (Art. 4 Z. 1).

### **Zur Änderung des Landes-Datenschutzgesetzes (Artikel V):**

#### **Zu Z. 1 bis 4 (§ 1 und Entfall des bisherigen § 2):**

Nachdem sich die materiellen Bestimmungen zum Datenschutz nunmehr aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, die durch den vorliegenden Entwurf unberührt bleiben (s. Abs. 2), sind auf Landesebene nur noch wenige datenschutzrechtliche Begleitregelungen im Hinblick auf manuelle Dateien sowie eine – sowohl für manuelle als auch für automationsunterstützt verarbeitete Dateien geltende – Begleitregelung zum Datenschutzbeauftragten insb. des Landes bzw. der Gemeinden notwendig.

Dementsprechend eng ist der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes gefasst, der auch eine Abgrenzung zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorsieht (s. im Gegenzug § 4 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes). Auf Akte der Gesetzgebung und Akte des Landesverwaltungsgerichtes im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit findet das Landes-Datenschutzgesetz nur eingeschränkt Anwendung; verfassungskonformer Weise gelten die Bestimmungen über die Aufsicht und den Rechtsschutz (§ 3 Abs. 5 und 6) nicht für sie, das Landesverwaltungsgericht hat zudem für den Bereich seiner justiziellen Tätigkeit keinen Datenschutzbeauftragten (§ 3 Abs. 2) zu bestellen (s. dazu Art. 55 Abs. 3 DSGVO); der Bundesgesetzgeber geht für seinen Bereich von demselben Verständnis aus.

Der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes ergibt sich grundsätzlich aus Art. 3 DSGVO; diese Bestimmung ist auf das Land „herunter zu brechen“ (von diesem Verständnis geht offenbar auch der Bundesgesetzgeber für den Bund aus – B1gNR 1761, XXV. GP, 4); zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches – insbesondere im Verhältnis zu anderen Ländern – wäre an die Stelle der Wortfolge „in der Union“ in Art. 3 Abs. 1 und 2 DSGVO jeweils die Wortfolge „im Land“ zu setzen.

### **Zu Z. 5 und 6 (§ 2):**

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht einige andere Begriffe als das Datenschutzgesetz 2000 vor. Dem soll Rechnung getragen werden.

### **Zu Z. 7 (§ 3):**

#### *Zu § 3 Abs. 1:*

Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen angezeigt ist, sollen personenbezogene manuelle Dateien – wie automationsunterstützt verarbeitete –, nicht unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen sein, sondern soll deren Verarbeitung einzuschränken sein. Auch im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen ist ein Gleichklang der Regelungen für manuelle und automationsunterstützte Dateien angezeigt.

#### *Zu § 3 Abs. 2:*

Die Bestimmungen zur Weisungsfreiheit und zur Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten stellen – unabhängig davon, ob sich seine Tätigkeit auf manuelle oder automationsunterstützt verarbeitete Daten bezieht (s. dazu auch § 1 erster Satz, zweiter Halbsatz) – organisationsrechtliche Regelungen dar. Daher ist der Landesgesetzgeber dazu berufen, diese Regelungen, insbesondere für den Datenschutzbeauftragten des Landes und die Datenschutzbeauftragten der Gemeinden, zu treffen. Dies soll durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erfolgen. (Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Z. 8 B-VG kann die Weisungsfreistellung des Datenschutzbeauftragten einfachgesetzlich erfolgen; zu den Grenzen des Unterrichtsrechts ist auf Art. 38 Abs. 3 DSGVO zu verweisen.)

#### *Zu § 3 Abs. 3:*

Wie für automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten soll auch für manuelle personenbezogene Dateien eine Verschwiegenheitspflicht des Verantwortlichen, der Auftragsverarbeiter und ihrer Mitarbeiter bestehen, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung besteht.

#### *Zu § 3 Abs. 4:*

Die Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 2) lässt spezifische Regelungen u.a. im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke zu. Nachdem im Hinblick auf automationsunterstützt verarbeitete Daten im Datenschutzgesetz spezifische Regelungen getroffen wurden (§§ 7 bis 10), soll dies auch für manuelle Dateien erfolgen.

#### *Zu § 3 Abs. 5 und 6:*

Nach der Datenschutz-Grundverordnung hat jeder Mitgliedstaat vorzusehen, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung der Verordnung zuständig sind (Aufsichtsbehörde - Art. 51). Nachdem in Angelegenheiten des Datenschutzes betreffend die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten bereits die Datenschutzbehörde zuständig ist, soll sie künftig auch Aufsichtsbehörde nach der Datenschutz-Grundverordnung sein. Dafür bedarf es der Zustimmung des Bundes nach Art. 97 Abs. 2 B-VG. Die Aufsichtsbehörde ist nach der Datenschutz-Grundverordnung auch Strafbehörde. Dies soll in Abs. 5 klargestellt werden. Daran anknüpfend wird in Abs. 6 bestimmt, dass auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes betreffend Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, einschließlich des Rechts der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, sinngemäß gelten sollen. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bedarf dieser Verweis der Zustimmung des Bundes nach Art. 131 Abs. 5 B-VG.

### **Zu Z. 8 (Entfall der bisherigen §§ 5 und 6):**

Nachdem sich Strafen bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar aus der Verordnung ergeben, müssen landesgesetzlich keine gesonderten Strafen vorgesehen werden. Die Inkrafttretensregelung hat sich erschöpft.

#### **Zur Änderung des Landes-Umweltinformationsgesetz (Artikel VI):**

Nachdem sich die materiellen Bestimmungen zum Datenschutz nunmehr aus der Datenschutz-Grundverordnung – und nicht mehr dem Datenschutzgesetz (2000) oder dem Landes-Datenschutzgesetz – ergeben, ist der Verweis richtig zu stellen.

#### **Zur Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes (Artikel VII):**

Nachdem sich die materiellen Bestimmungen zum Datenschutz nunmehr aus der Datenschutz-Grundverordnung – und nicht mehr dem Datenschutzgesetz (2000) – ergeben, ist der Verweis richtig zu stellen.

#### **Zur Änderung des Statistikgesetzes (Artikel VIII):**

##### **Zu Z. 1 (§§ 2 lit. c):**

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der DSGVO. Der Begriff „verwenden“ soll demnach durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmung ist damit nicht verbunden.

##### **Zu Z. 2 und 3 (§ 6 Abs. 2 und 4):**

Zur grundsätzlichen Beibehaltung des § 6 darf auf die Flexibilisierungsklausel des Art. 6 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung, nach der die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen beibehalten oder einführen können, Art. 5 Abs. 1 lit. b (jedenfalls Zulässigkeit der Weiterverwendung personenbezogener Daten für statistische Zwecke) sowie Kapitel IX der DSGVO verwiesen werden. Auch wenn der – vom Wortlaut her unverändert bleibende – Begriff „verarbeiten“ weiter zu verstehen ist als bisher und grundsätzlich auch ein „Übermitteln“ beinhaltet, ändert sich der Sinngehalt der bisherigen Bestimmung kaum, da die Übermittlung in § 7 speziell geregelt ist.

##### *Zu § 6 Abs. 2:*

Es wird berücksichtigt, dass in der Datenschutz-Grundverordnung von „pseudonymisierten“ personenbezogenen Daten die Rede ist (zur Definition des Begriffs „Pseudonymisierung“ s. Art. 4 Z. 5 DSGVO).

##### *Zu § 6 Abs. 4:*

In der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht von „Dienstleistern“, sondern von „Auftragsverarbeitern“ die Rede (zur Definition s. Art. 4 Z. 8 DSGVO).

##### **Zu Z. 4 und 5 (§ 7 Abs. 1 und 2 lit. d):**

Zur grundsätzlichen Beibehaltung des § 7 darf gleichfalls auf die Flexibilisierungsklausel des Art. 6 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung, nach der die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen beibehalten oder einführen können, Art. 5 Abs. 1 lit. b (jedenfalls Zulässigkeit der Weiterverwendung personenbezogener Daten für statistische Zwecke) sowie Kapitel IX der DSGVO verwiesen werden.

##### *Zu § 7 Abs. 2 lit. d:*

Zum Begriff „pseudonymisieren“ s. Art. 4 Z. 5 DSGVO; der Bedeutungsgehalt der Bestimmung bleibt im Wesentlichen unverändert.

#### **Zur Änderung des Archivgesetzes (Artikel IX):**

Es wird berücksichtigt, dass sich die materiellen Bestimmungen zum Datenschutz nunmehr aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben. Weiters soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung handelt (Art. 4 Z. 1).

#### **Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988 (Artikel X):**

##### **Zu Z. 1 bis 3, 6 und 7 (§ 82b Abs. 1 und 2, § 119a Abs. 2 und 3):**

Es soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen; der Begriff „Verwendung“ soll demnach durch den Begriff „Verarbeitung“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen ist damit nicht verbunden. Weiteres wird klargestellt, dass es sich bei den

Daten nach § 82b Abs. 1 und 2 um personenbezogene Daten handelt. (Die Bestimmungen der §§ 82b und 119a erfüllen jedenfalls die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 [i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e – Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses] der Datenschutz-Grundverordnung.)

*Zu § 119a Abs. 3:*

Die bislang in § 119a Abs. 3 normierte Verpflichtung, geeignete organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen, wird durch die (gleichartige) Pflicht des Verantwortlichen nach Art. 24f der Datenschutz-Grundverordnung überlagert. Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll die Bestimmung entfallen.

**Zu Z. 4 (§ 82d Abs. 3):**

Es wird klargestellt, dass es sich bei den Daten nach Abs. 3 um personenbezogene Daten i.S. der Datenschutz-Grundverordnung handelt (Art. 4 Z. 1).

**Zu Z. 5 (§ 83 Abs. 4):**

S. die Erläuterungen zu § 82b.

**Zu Z. 8 (§ 120):**

S. die EB zu § 119a.

**Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 (Artikel XI):**

**Zu Z. 1 (§ 9):**

Im Zuge der Überprüfung der persönlichen Eignung ist nach Abs. 2 erster Satz - unabhängig von der geplanten Verwendung - eine allgemeine Auskunft nach § 9 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen. Dies entspricht der derzeitigen Praxis bei Neueinstellungen.

*Zu § 9 Abs. 2:*

Abs. 2 zweiter Satz enthält die Ermächtigung (und Verpflichtung) darüber hinaus eine Strafregisterauskunft nach § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 (Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern) einzuholen, sofern die betreffende Person im Bereich der Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden soll. Dadurch können (einschlägig) vorbestrafte Personen künftig möglichst frühzeitig aus dem Aufnahmeverfahren ausgeschieden werden. Abs. 2 zweiter Satz ist eine „besondere gesetzliche Regelung“ im Sinne des § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968. § 9a Abs. 2 leg. cit. legt fest, dass den Dienstbehörden „nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen ... im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern“ aus dem Strafregister zu erteilen sind.

**Zu Z. 2 bis 4 (§ 16a Abs. 2 und 3):**

S. die EB zu § 119a des Landesbedienstetengesetzes 1988.

**Zur Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 (Artikel XII):**

**Zu Z. 1 bis 3 (§ 85b Abs. 1 und 2):**

S. die Erläuterungen zu § 82b des Landesbedienstetengesetzes 1988.

**Zu Z. 4 (§ 85d Abs. 3):**

S. die Erläuterungen zu § 82b des Landesbedienstetengesetzes 1988.

**Zu Z. 5 (§ 86 Abs. 4):**

S. die Erläuterungen zu § 82b des Landesbedienstetengesetzes 1988.

**Zu Z. 1, 6 und 7 (§ 122a Abs. 2 und 3):**

S. die EB zu § 119a des Landesbedienstetengesetzes 1988.

**Zu Z. 8 (§ 123):**

S. die EB zu § 119a des Landesbedienstetengesetzes 1988.

**Zur Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (Artikel XIII):**

**Zu Z. 1 (§ 5):**

S. die Erläuterungen zu § 9 des Landesbedienstetengesetzes 2000.

**Zu Z. 2 bis 4 (§ 13a Abs. 2 und 3):**

S. die Erläuterungen zu § 119a des Landesbedienstetengesetzes 1988.

**Zur Änderung des Landes-Sicherheitsgesetzes (Artikel XIV):**

Es wird klargestellt, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der Datenschutz-Grundverordnung handelt. (Die Bestimmung erfüllt jedenfalls die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 [i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e – Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses] der Datenschutz-Grundverordnung.)

**Zur Änderung des Wettengesetzes (Artikel XV):**

**Zu Z. 1 bis 4 (§ 14a Abs. 1, 3 und 4):**

*Zur Überschrift des § 14a und zu Abs. 1:*

Es soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen; der Begriff „verwenden“ soll demnach durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmung ist damit nicht verbunden.

*Zu § 14a Abs. 3:*

Es wird klargestellt, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der Datenschutz-Grundverordnung handelt.

*Zu § 14a Abs. 4:*

In dieser Bestimmung wird der Zweck der Übermittlung gesetzlich konkretisiert; dies war bislang in den Erläuterungen der Fall. Die Rechtsgrundlage für die Abgabe für Wettterminals geht aus dem Kriegsofferabgabegesetz und der Ermächtigung nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz hervor.

(Die Abs. 2 bis 4 erfüllen jedenfalls die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 [i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e – Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses] der Datenschutz-Grundverordnung.)

**Zu Z. 5 und 6 (§ 15 Abs. 5 und 6):**

Es wird klargestellt, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der Datenschutz-Grundverordnung handelt. Weiters erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der DSGVO, in der nicht von „Betroffenen“, sondern von „betroffenen Personen“ die Rede ist.

**Zur Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes (Artikel XVI):**

**Zu Z. 1 (§ 19 Abs. 5):**

Es wird klargestellt, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der Datenschutz-Grundverordnung handelt. (Die Abs. 4 und 5 erfüllen jedenfalls die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 [i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e – Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses] der Datenschutz-Grundverordnung.)

**Zu Z. 2 bis 7 (§ 19a):**

*Zu § 19a Abs. 1 bis 4:*

Es soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen; der Begriff „Datenverwendung“ in der Überschrift soll demnach durch den Begriff „Verarbeitung“ ersetzt werden.

personenbezogener Daten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmung ist damit nicht verbunden. (Abs. 4 erfüllt jedenfalls die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 [i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e – Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses] der Datenschutz-Grundverordnung.) Weiters wird klargestellt, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der Datenschutz-Grundverordnung handelt. Auch wenn der – vom Wortlaut her unverändert bleibende – Begriff „verarbeiten“ grundsätzlich weiter zu verstehen ist als bisher, ändert dies den Sinngehalt der bisherigen Bestimmungen kaum, da der Zweck, für den die Daten verarbeitet werden dürfen, jeweils klar definiert ist und unverändert bleibt.

*Zum Entfall des § 19a Abs. 5:*

Es ergibt sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a). Ausnahmen bestehen etwa, soweit die Verarbeitung zu einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich ist, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Art. 17 Abs. 3 lit. b, d und e). Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll Abs. 5 entfallen. Sofern die Löschung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, s. § 4 Abs. 2 DSGVO.

**Zu Z. 8 bis 10 (§ 19b Abs. 2, 3 und 5):**

Grundsätzlich gilt dasselbe wie zu § 19a ausgeführt. (Abs. 1 erfüllt jedenfalls die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 [i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e – Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses] der Datenschutz-Grundverordnung.)

*Zu § 19b Abs. 2:*

Weder die Datenschutz-Grundverordnung noch das (neue) Datenschutzgesetz sieht künftig sogenannte „Informationsverbundsysteme“ vor. Daher sind die Gemeinden, die gemeinsam die Wohnungswerberverwaltung einrichten, gemeinsam für die Verarbeitung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten verantwortlich (s. Art. 26 DSGVO). Die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Pflichten sollen von jeder Gemeinde im Hinblick auf die von ihr erfassten personenbezogenen Daten wahrgenommen werden. Es soll jedoch möglich sein, eine davon abweichende Vereinbarung zu treffen. Nachdem die Gemeinden in ihrer Funktion als Verantwortliche nicht hoheitlich tätig werden, handelt es sich dabei um eine zivilrechtliche Vereinbarung. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder einzelne Verarbeitungsschritte können die Gemeinden geeignete Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z. 8 der Datenschutz-Grundverordnung heranziehen; dies ändert allerdings nichts an ihrer Verantwortung.

Da der – vom Wortlaut her unverändert bleibende – Begriff „verarbeiten“ weiter zu verstehen ist als bisher und grundsätzlich auch ein „Erfassen“ von Daten mitumfasst, ist die Aufzählung „zu erfassen und zu verarbeiten“ nicht mehr sinnvoll.

*Zu § 19b Abs. 3:*

Durch die Einfügung des Begriffs „Abs. 1“ wird ein legislatives Versehen bereinigt.

*Zu § 19b Abs. 5:*

Es soll eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Datenübermittlung an die gemeinnützigen Bauvereinigungen zum Zweck der Erstellung von Mietverträgen geschaffen werden.

**Zur Änderung des Spitalgesetzes (Artikel XVII):**

**Zu Z. 1 (§ 48 Abs. 9):**

Es soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der Datenschutz-Grundverordnung handelt, bzw. eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen. Auch wenn der – vom Wortlaut her unverändert bleibende – Begriff „verarbeiten“ weiter zu verstehen ist als bisher und grundsätzlich auch ein „Übermitteln“ beinhaltet, ändert sich der Sinngehalt der bisherigen Bestimmung kaum, da die Übermittlung im zweiten Satzteil speziell geregelt ist.

**Zu Z. 2 (§ 48 Abs. 11):**

Da der Begriff „verarbeiten“ auch das „Aufbewahren“ und „Speichern“ von Daten mitumfasst, ist es nicht sinnvoll, diese Begriffe mitaufzuzählen. (Die Rechtsträger, an die die Verarbeitung von Krankengeschichten übertragen wird, sind Auftragsverarbeiter i.S. von Art. 4 Z. 8 DSGVO.)

**Zur Änderung des Mindestsicherungsgesetzes (Artikel XVIII):**

**Zu Z. 1 (§ 20 Abs. 3 und 5):**

Es wird klargestellt, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der DSGVO handelt. (Die Abs. 2 bis 5 erfüllen jedenfalls die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 [i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e – Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses] der Datenschutz-Grundverordnung.)

**Zu Z. 2 bis 6 (§ 42):**

Es soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der DSGVO handelt; weiters soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen; insb. soll der Begriff „verwenden“ in der Überschrift sowie in Abs. 1 und 3 durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen ist damit nicht verbunden. (Der Begriff „verarbeiten“ im Abs. 2 war dagegen bislang nicht ganz zutreffend, entspricht aber der Terminologie der DSGVO; er soll daher beibehalten werden).

*Zu § 42 Abs. 2:*

Weder die Datenschutz-Grundverordnung noch das (neue) Datenschutzgesetz sehen künftig sogenannte „Informationsverbundsysteme“ vor. Daher sind die Organe, sofern sie von der Ermächtigung Gebrauch machen, die Daten nach Abs. 1 gemeinsam zu verarbeiten, gemeinsam für die Verarbeitung der Daten verantwortlich (s. Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung). Die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Pflichten, insbesondere was die Wahrnehmung der Betroffenenrechte anlangt (s. Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung), sollen grundsätzlich von einem Organ, und zwar von der Landesregierung, wahrgenommen werden. Es soll jedoch möglich sein, eine davon abweichende Vereinbarung zu treffen. Nachdem die Behörden in ihrer Funktion als Verantwortliche nicht hoheitlich tätig werden, handelt es sich dabei um eine zivilrechtliche Vereinbarung. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder für einzelne Verarbeitungsschritte können die Organe geeignete Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z. 8 der Datenschutz-Grundverordnung heranziehen.

*Zu § 42 Abs. 3:*

(Abs. 3 erfüllt jedenfalls die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 [i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e – Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses] der Datenschutz-Grundverordnung.)

*Zu § 42 Abs. 4:*

Die bislang in Abs. 4 normierte Verpflichtung, geeignete organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen, wird durch die (gleichartige) Pflicht des Verantwortlichen nach Art. 24f der Datenschutz-Grundverordnung überlagert. Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll die Bestimmung entfallen.

*Zu § 42 Abs. 5:*

Es ergibt sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a). Ausnahmen bestehen etwa, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich ist, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder zur Geltendmachung bzw. Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 17 Abs. 3 lit. b, d und e). (Dazu ist insbesondere auf § 11 des Mindestsicherungsgesetzes betreffend die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu verweisen.) Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll Abs. 5 entfallen. Sofern die Löschung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, s. § 4 Abs. 2 DSG.

## **Zur Änderung des Chancengesetzes (Artikel XIX):**

### **Zu Z. 1 bis 4 (§ 12):**

Es soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der DSGVO handelt. Weiters soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen, insb. soll der Begriff „verwenden“ durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen ist damit nicht verbunden.

### *Zu § 12 Abs. 3 bis 5:*

(Die Abs. 3 bis 5 erfüllen jedenfalls die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 [i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e – Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses] der Datenschutz-Grundverordnung.)

### *Zum bisherigen § 12 Abs. 6:*

Die bislang in Abs. 6 normierte Verpflichtung, geeignete organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen, wird durch die (gleichartige) Pflicht des Verantwortlichen nach Art. 24f der Datenschutz-Grundverordnung überlagert. Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll die Bestimmung entfallen.

### *Zum bisherigen § 12 Abs. 7:*

Es ergibt sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a). Ausnahmen bestehen etwa, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich ist, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Art. 17 Abs. 3 lit. b, d und e). Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll Abs. 7 entfallen. Sofern die Löschung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, s. § 4 Abs. 2 DSG.

## **Zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Artikel XX):**

### **Zu Z. 1 (§ 37 Abs. 5):**

#### *Zum bisherigen § 37 Abs. 5:*

Mit den in Abs. 5 genannten Fristen werden zivil- und strafrechtliche Verjährungsfristen berücksichtigt, die auch nach der Datenschutz-Grundverordnung beachtlich sind (Art. 17 Abs. 3 lit. e). Auch in den mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen abgeschlossenen Leistungsverträgen sollen diese Fristen berücksichtigt werden.

### **Zu Z. 2 bis 9 (§ 40):**

#### *Zur Überschrift des § 40 und zu den Abs. 1 bis 4:*

Es soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der DSGVO handelt. Weiters soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen; insb. soll der Begriff „verwenden“ durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen ist damit nicht verbunden.

#### *Zum bisherigen § 40 Abs. 5:*

Es ergibt sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a). Ausnahmen bestehen etwa, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich ist, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Art. 17 Abs. 3 lit. b, d und e). Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll Abs. 7 entfallen. Sofern die Löschung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, s. § 4 Abs. 2 DSG.

**Zu Z. 2 und 10 bis 12 (§ 41 Abs. 1, 5 und 6):**

*Zur Überschrift des § 41, zu Abs. 1 und zu Abs. 5:*

Es soll eine Angleichung an die Terminologie der Datenschutzgrundverordnung erfolgen; insb. soll der Begriff „verwenden“ durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen ist damit nicht verbunden. Weiters soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der DSGVO handelt.

*Zu § 41 Abs. 1:*

Die Pflicht, nicht benötigte Daten zu löschen, ergibt sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung (s. Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 17 Abs. 1 lit. a).

*Zu § 41 Abs. 5 erster Satz:*

Auch wenn der – vom Wortlaut her unverändert bleibende – Begriff „verarbeiten“ weiter zu verstehen ist als bisher und grundsätzlich auch ein „Übermitteln“ beinhaltet, ändert sich der Sinngehalt der bisherigen Bestimmung kaum, da die Übermittlung im zweiten Satzteil speziell geregelt ist.

*Zu § 41 Abs. 6:*

Die bislang in Abs. 6 normierte Verpflichtung, geeignete organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen, wird durch die (gleichartige) Pflicht des Verantwortlichen nach Art. 24f der Datenschutz-Grundverordnung überlagert. Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll die Bestimmung entfallen.

**Zur Änderung des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes (Artikel XXI):**

**Zu Z. 1 bis 4 (§ 6 Abs. 2 bis 6):**

*Zur Überschrift des § 6 und zu Abs. 2 und 3:*

Es soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen; insb. soll der Begriff „verwenden“ durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen ist damit nicht verbunden. Weiters soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der DSGVO handelt.

*Zum § 6 Abs. 2:*

Auch wenn der – vom Wortlaut her unverändert bleibende – Begriff „verarbeiten“ weiter zu verstehen ist als bisher und grundsätzlich auch ein „Übermitteln“ beinhaltet, ändert dies nichts am Sinngehalt der bisherigen Bestimmung, zumal die Übermittlung in Abs. 3 speziell geregelt ist.

*Zum bisherigen § 6 Abs. 5:*

Die bislang in Abs. 5 normierte Verpflichtung, geeignete organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen, wird durch die (gleichartige) Pflicht des Verantwortlichen nach Art. 24f der Datenschutz-Grundverordnung überlagert. Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll die Bestimmung entfallen.

*Zum bisherigen § 6 Abs. 6:*

Es ergibt sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a). Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll Abs. 6 entfallen. Sofern die Löschung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, s. § 4 Abs. 2 DSG.

**Zur Änderung des Schischulgesetzes (Artikel XXII):**

Es soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der DSGVO handelt.

### **Zur Änderung des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes (Artikel XXIII):**

#### **Zu Z. 1 bis 3 (§ 10):**

Es soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der DSGVO handelt. Auch wenn der – vom Wortlaut her unverändert bleibende – Begriff „verarbeiten“ weiter zu verstehen ist als bisher, ändert dies den Sinngehalt der bisherigen Bestimmungen kaum, da der Zweck, für den die Daten verarbeitet werden dürfen, klar definiert ist und unverändert bleibt.

### **Zur Änderung des Tiergesundheitsfondsgesetzes (Artikel XXIV):**

#### **Zu Z. 1 (§ 12 Abs. 2 letzter Satz):**

Es wird vorgesehen, dass eine Kostenübernahme durch den Tierschutzfonds für bestimmte Maßnahmen im Fall der Bestrafung des Tierhalters nach dem Tierschutzgesetz nicht in Betracht kommt.

#### **Zu Z. 2 (§ 12 Abs. 3):**

Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Kostenübernahme geschaffen.

### **Zur Änderung des Tierzuchtgesetzes (Artikel XXV):**

Eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke ist jedenfalls mit dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, vereinbar (s. Art. 5 Abs. 1 lit. b der DSGVO); in anderen Fällen wird zu prüfen sein, ob ein öffentliches Interesse i.S. von Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO gegeben ist (Art. 6 Abs. 4 DSGVO).

### **Zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (Artikel XXVI):**

Es soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen; insbesondere soll der Begriff „verwenden“ durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmung ist damit nicht verbunden. Auch wenn der – vom Wortlaut her unverändert bleibende – Begriff „verarbeiten“ im Abs. 1 letzter Satz weiter zu verstehen ist als bisher und grundsätzlich auch ein „Übermitteln“ beinhaltet, ändert dies den Sinngehalt der bisherigen Bestimmung kaum, da die Übermittlung speziell geregelt ist.

### **Zur Änderung des Jagdgesetzes (Artikel XXVII):**

Es wird klargestellt, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der Datenschutz-Grundverordnung handelt.

### **Zur Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes (Artikel XXVIII):**

Es erfolgt eine Angleichung an die Begriffsdefinitionen der DSGVO: Der Begriff „Verwendung“ wird durch den Begriff „Verarbeitung“ ersetzt, ohne dass eine inhaltliche Änderung der Bestimmung eintritt.

### **Zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (Artikel XXIX):**

#### **Zu Z. 1 bis 3 (§ 10 Abs. 1 und 2):**

*Zur Überschrift des § 10 und zu Abs. 1:*

Es soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen; insb. soll der Begriff „verwenden“ durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen ist damit nicht verbunden. Weiters soll klargestellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten i.S. der DSGVO handelt.

#### *Zu § 10 Abs. 2:*

Mit der vorgesehenen Änderung soll verdeutlicht werden, dass die Übermittlung nach Abs. 2 zur Wahrnehmung von gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erfolgt, die wichtigen öffentlichen Interessen dienen (s. Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO).

**Zu Z. 4 (§ 20 Abs. 2):**

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung. Der Begriff „Zustimmung“ wird daher durch den Begriff „Einwilligung“ (Art. 4 Z. 11) und jener des „Betroffenen“ durch „betroffene Person“ ersetzt.

**Zur Änderung des Baugesetzes (Artikel XXX):**

**Zu Z. 1 bis 3 (Überschrift des 8. Abschnitts, Überschrift von § 49a und § 49a Abs. 1):**

Es soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen, indem der Begriff „verwenden“ durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt wird. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen ist damit nicht verbunden.

**Zur Änderung des Bauproduktgesetzes (Artikel XXXI):**

Es soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen, indem der Begriff „verwenden“ durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt wird. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen ist damit nicht verbunden. Auch wenn der – vom Wortlaut her unverändert bleibende – Begriff „verarbeiten“ im ersten Satz weiter zu verstehen ist als bisher und grundsätzlich auch ein „Übermitteln“ beinhaltet, ändert dies nichts am Sinngehalt der bisherigen Bestimmung, zumal die Übermittlung im zweiten Satz speziell geregelt ist.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung im Jahr 2018, am 9. Mai, nach Annahme nachstehenden VP-Abänderungsantrags zu Art. III, IV, XII, XIII und XXX, der einstimmig angenommen wurde, das in der Regierungsvorlage, Beilage 28/2018, enthaltene Gesetz in der geänderten Fassung einstimmig beschlossen.

Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

- a) Im Artikel III wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „und Nr. 6/2018“ durch einen Beistrich und den Ausdruck „Nr. 6/2018 und Nr. xx/2018“ ersetzt.
- b) Im Artikel IV wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „und Nr. 7/2018“ durch einen Beistrich und den Ausdruck „Nr. 7/2018 und Nr. xx/2018“ ersetzt.
- c) Im Artikel XII wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „und Nr. 36/2017“ durch einen Beistrich und den Ausdruck „Nr. 36/2017 und Nr. xx/2018“ ersetzt.
- d) Im Artikel XIII wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „und Nr. 58/2016“ durch einen Beistrich und den Ausdruck „Nr. 58/2016 und Nr. xx/2018“ ersetzt.
- e) Im Artikel XXX wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „und Nr. 78/2017“ durch einen Beistrich und den Ausdruck „Nr. 78/2017 und Nr. xx/2018“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen von Artikel III, IV, XII, XIII und XXX sind dadurch bedingt, dass diese Gesetze auch mit dem Gesetz über eine Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle geändert werden sollen, das zwar in der gleichen Landtagssitzung, aber noch vor dem Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle beschlossen werden soll.